



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



SAB
Sächsische AufbauBank

Digitalisierung von Geschäftsprozessen (E-Business)

Informationen zum Förderprogramm

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Mittelstandsförderung (in der aktuellen Fassung abrufbar unter www.sab.sachsen.de).

Die Förderung erfolgt mit Mitteln aus dem EFRE-Strukturfonds.

In diesem Infoblatt haben wir wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Förderung für Sie zusammengefasst.

Die in diesem Infoblatt benannten Vordrucke und weiteren Infoblätter halten wir für Sie im Internetauftritt der SAB unter www.sab.sachsen.de/e-business bzw. im Formularservice der SAB zum Abruf bereit.

Bei weiteren Fragen zur Förderung können Sie sich unter der Rufnummer 0351 – 49 10 49 10 gern telefonisch an die Mitarbeiter unseres Service Center wenden.

1. Zuwendungszweck

Die Förderung soll Unternehmen dazu anregen, mittels moderner Informations- und Kommunikationstechnologien bestehende Absatzmöglichkeiten zu verbessern bzw. neue Absatzmöglichkeiten zu erschließen, Prozesse zu optimieren bzw. Geschäftsprozesse mit Kunden und Lieferanten weitgehend digital abzubilden.

2. Zuwendungsempfänger

Die Förderung richtet sich an gewerblich tätige, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bzw. Existenzgründer mit Sitz oder zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen.

Hierzu zählen auch das Handwerk, der Handel, die Dienstleister, die Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Angehörige der Freien Berufe.

Maßgebend für die Einstufung als KMU ist die entsprechende Empfehlung der Europäischen Kommission. Informationen zum KMU-Status erhalten Sie aus dem KMU-Infoblatt (SAB-Vordruck 60300).

Von der Förderung ausgenommen sind Finanz-, Assekuranz- sowie Vermittlungsdienstleister.

Darüber hinaus erhalten keine Förderung:

- Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe hierzu SAB-Vordruck 61369),
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission wegen Unzulässigkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen sind, sowie
- etablierte und junge mittlere Unternehmen, die in der Fischerei, der Aquakultur bzw. in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

3. Gegenstand der Förderung

Es können folgende Projektinhalte gefördert werden:

- Planung, Konzipierung und Vorbereitung,
- die technische Realisierung soweit sie sich auf die erworbene Software bezieht,
- der Erwerb von Software und für deren Nutzung notwendige Hardware,
- die Einführung der entwickelten Lösungen in die betriebliche Praxis, Schulungen.

Die Projektdauer (Vorhabenszeitraum) soll nicht mehr als 12 Monate betragen.

Die Förderung von E-Business-Projekten ist innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren einmalig möglich.

4. Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Fördersatz), höchstens jedoch 50.000 €.

Bonusförderung: Der Fördersatz erhöht sich um 10 %, wenn das Antrag stellende Unternehmen seine Mitarbeiter während der Dauer des Projekts nach Tarif oder tarifgleich vergütet.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Beratungen, Planung, Konzipierung und Vorbereitung bis zu 5 Tagewerken, mit bis zu 900 € pro Tag,
- Fremdleistungen bei der technischen Realisierung,
- den Erwerb neuer, projektspezifischer Hard- und Software sowie
- Fremdleistungen bei der Einführung entwickelter Lösungen in die Unternehmenspraxis (z.B. Hilfestellungen, Schulungen), bis zu einem Anteil von 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

- Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für
- Hardware, sofern sie für die Nutzung der zu erwerbenden Software nicht zwingend erforderlich ist,
 - Standardsoftware,
 - isolierte Internetpräsentationen,
 - Betriebskosten (u. a. Wartungskosten),
 - physische und bauliche Maßnahmen,
 - gemietete oder geleaste Software und ähnliche Modelle.

Ausgaben, die durch die Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.

Des Weiteren gelten folgende Förderbestimmungen:

Für eine Förderung müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5.000 € betragen.

Für alle Ausgaben gleichermaßen gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt. Allgemeine Informationen zu De-minimis-Beihilfen sind im SAB-Infoblatt 60380 zusammengefasst. Bei der Betrachtung der Schwellenwerte sind mit Ihrem Unternehmen verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

Zwischen Ihrem Unternehmen und dem Leistungserbringer darf grundsätzlich keine persönliche oder wirtschaftliche Verflechtung bestehen.

Eigenleistungen des geförderten Unternehmens sind nicht zuwendungsfähig.

5. Verfahren

Antragsstellung

Für die Antragstellung auf Förderung ist der SAB-Vordruck 60439 zu verwenden. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit den im Antragsformular genannten Anlagen bei der SAB einzureichen.

Mit dem Projekt darf erst nach Antragseingang bei der SAB begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten, trägt der Antragsteller.

Im Falle der Förderung gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF) (SAB-Vordruck 61712).

Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel ist formgebunden bei der SAB zu beantragen (SAB-Vordruck 61566).

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungsprinzip in einer Summe nach Abschluss des Vorhabens. D. h. die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen zunächst anderweitig vorfinanziert werden.

Zusammen mit dem Auszahlungsantrag sind bei der SAB die Belegliste (SAB-Vordruck 61389) als Ausdruck per E-Mail und als Excel-Datei sowie die Rechnungen und Bezahlnachweise (Kontoauszüge) jeweils im Original einzureichen.

Bei Verwendung von Originalen gleichgestellten Belegen ist zusätzlich der Vordruck 60612 auszufüllen und der SAB vorzulegen.

Im Rahmen der Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt eine Überprüfung der Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß den NBest-SF.

Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Monate nach Ende des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes müssen Sie die zweckgerechte Mittelverwendung anhand des SAB-Vordrucks 61576 nachweisen.

6. Einzelfragen

Welche Software gilt als Standard und ist somit von der Förderung ausgeschlossen?

Als Standardsoftware werden fertige Produkte angesehen, die im Fachhandel erworben und ohne besondere IT-Kenntnisse installiert und unmittelbar genutzt werden können (hierzu zählen gängige Office-Anwendungen (z. B. Microsoft Office)) oder einfache kaufmännische Lösungen (z. B. Lexware Financial Office).

Ist es zulässig ausschließlich den Erwerb von Hardware zu fördern?

Nein, die Förderung des Erwerbs von Hardware ist innerhalb eines Projekts immer nur im Zusammenhang mit der Anschaffung geförderter Software möglich.

Gibt es Beschränkungen bei der Auswahl eines geeigneten IT-Dienstleisters?

Die Qualifizierung des Dienstleisters für das geplante Projekt ist mit der Antragstellung nachzuweisen (Autorisierung oder einschlägige Referenzen).

Kann ein IT-Dienstleister selbst eine Förderung erhalten?

Eine Förderung ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der IT-Dienstleister selbst die erforderliche Qualifikation zur Durchführung des geplanten Projekts besitzt. Die Bewertung erfolgt in Abhängigkeit der Sachlage im Einzelfall. Das eigene Leistungsspektrum des IT-Dienstleisters ist in solchen Fällen bei Antragstellung umfassend darzustellen. So kann zum Beispiel ein Dienstleister, der die Erstellung und

Anbindung von Onlineshops anbietet, dann eine Förderung zur Einführung eines ECM-Systems erhalten, wenn das Unternehmen selbst nicht in der Lage ist, eine solche Software allein einzuführen.

Kann ein Vorhaben gefördert werden, wenn der Nutzen, der mit dem Vorhaben erreicht werden soll, mehreren Betriebsstätten eines Unternehmens zugute kommt?

Grundsätzlich ja. Betriebsstätten außerhalb des Freistaates Sachsen gehören jedoch nicht zu den Begünstigten der Förderung. Auf diese Betriebsstätten entfallende Ausgaben können nicht berücksichtigt werden.

Kann ein Vorhaben gefördert werden, wenn der Nutzen, der mit dem Vorhaben erreicht werden soll, auch mit Ihrem Unternehmen verbundenen Unternehmen zugute kommt?

Grundsätzlich ja. Jedoch können für die Förderung nur die Ausgaben Ihres, nicht auch des/der wirtschaftlich, rechtlich oder anderweitig verbundenen Unternehmen/s berücksichtigt werden (siehe hierzu auch Informationsblatt KMU (SAB-Vordruck 60300)).

Bei Vorliegen der übrigen Fördervoraussetzungen kann das verbundene Unternehmen ggf. selbst eine Förderung beantragen.

Welche Arten der Finanzierung sind möglich?

Regelmäßig wird die Finanzierung der Projekte neben der (bewilligten) Zuwendung mit Eigenmitteln erfolgen. Unter Beachtung eines Eigenmitteleinsatzes von in der Regel 10 % sind auch andere Finanzierungsquellen möglich. Mietkauf und Leasingfinanzierungen sind ausgeschlossen.